



WIR SIND DER SVM!
www.sv-massenbachhausen.de

Beitragssordnung des SV Massenbachhausen gemäß § 5 der Vereinssatzung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Hauptversammlung beschlossen.
Die festgesetzten Beiträge werden zum Stichtag 01. April des Jahres eingezogen, in dem der Beschluss gefasst wird.
Die Hauptversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.

Jährliche Mitgliedsbeiträge ab 01.01.2026

(Beitragss- und Geschäftsjahr ist jeweils 01.01. - 31.12.)

Beitragssklasse	Mitgliedsart	Beitrag
1*	Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ'ler*	60,00 €
2	Erwachsene über 18 Jahren	100,00 €
3	Erwachsene über 65 Jahre, Schwerbehinderte über 18 Jahre	80,00 €
4	Familienbeitrag (Ehepaare, Eltern inklusive Kinder)	175,00 €
5	Alleinerziehende inklusive Kinder	110,00 €
6	Erwachsene über 80 Jahre, Ehrenmitglieder	beitragsfrei

*Schüler, Studenten, Auszubildende, FSJ'ler über 18 Jahre bis zum 25. Lebensjahr nach Vorlage einer Bescheinigung

Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige Beitragssklasse ist generell das Geburtsjahr.

3. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Bescheinigungen für Beitragsreduzierungen (Klasse 1 und 3) müssen bis 28. Februar des laufenden Jahres vorliegen.
Später eingehende Bescheinigungen können für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden.
Eine Rückerstattung bei verspäteter Vorlage kann nicht erfolgen.
4. Informationspflicht: Die Änderungen von Mitgliedsdaten wie
 - a. Name
 - b. Anschriftenwechsel und
 - c. Änderungen der Bankverbindungsind sofort mitzuteilen.
5. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
6. Das Mitglied verpflichtet sich, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
7. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. April jeden Jahres.
Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
8. Die Kosten und Bearbeitungsgebühren von Rücklastschriften gehen zu Lasten des Mitglieds.
9. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 € pro Mahnung erhoben.

10. Beanstandungen für falsch oder zu hoch abgebuchte Mitgliedsbeiträge können nur bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres, in dem der Beitrag abgebucht wurde, berücksichtigt werden.
11. Der Beitritt in eine Abteilung setzt den Beitritt in den Hauptverein voraus.
12. Bei ein unterjährigem Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
13. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss bis zum 31. Dezember schriftlich erklärt werden.
14. Bei Mitgliedern geht im Jahr der Erreichung der Volljährigkeit die Mitgliedschaft auf den Volljährigen über.
Somit sind die Punkte:
 - a. 4. Informationspflicht Änderungen von Mitgliedsdaten und
 - b. 3. Anträge auf Änderungen der Beitragshöhezu beachten
15. Mitglieder, die vom Sonderkündigungsrecht als 18-jähriger Gebrauch machen und somit mit Erreichen der Volljährigkeit aus dem Verein austreten, wird der Jahresbeitrag zurückerstattet.
16. Abteilungen können zur Deckung der Mehrkosten auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
17. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) gelten gesonderte Gebühren.
18. Die Tätigkeit als Übungsleiter/Trainer oder Helfer im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
19. Übungsleitern/Trainern und Helfern, die lediglich aufgrund ihrer Übungsleiter-/Trainertätigkeit in den Verein eintreten, steht mit Beendigung ihrer Tätigkeit beim SVM ein Sonderkündigungsrecht zum Ende der Tätigkeit zu.
Macht er/sie von seinem/ihrem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch, so ist er/sie mit der Beendigung der Tätigkeit weiterhin als beitragspflichtiges Mitglied zu führen.
Die Beitragshöhe richtet sich nach Punkt 2 der Beitragsordnung unter Anwendung aller übrigen Punkte der Beitragsordnung.
20. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Die Beitragsordnung wurde auf Anforderung der Satzung (beschlossen am 16.05.2025) erstellt und bildet die Beiträge zum Zeitpunkt des Beginns des Geschäftsjahres 2026 ab.

Beschlossen auf der Sitzung Vorstand und Vereinsrat am 13.01.2026

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 30.01.2026.

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschluss sofort in Kraft.

Massenbachhausen, 30.01.2026